

liegen. Wir sind auch mit den Resultaten seiner Untersuchung insofern einverstanden, als er die dingliche Natur, den formalen Charakter und die nahe Beziehung der Grundschuld zum Rentenkauflauf und zu den Reallasten überhaupt anerkennt und gebührend hervorhebt. Weiter aber möchten wir mit dem Verf. doch nicht gehen; wir finden in der Grundschuld Momente, welche sie coordiniert neben einzelne Reallasten stellen lassen, aber nicht mehr, und es läßt sich unseres Erachtens nicht mehr über das Wesen der Grundschuld sagen, als was Stobbe in seinem Privatrecht § 109 S. 302—303 darüber äußert. Die ausführlichen volkswirtschaftlichen Erörterungen, die Beziehungen auf Adhertus, Dankwart u. A. hätte sich unseres Erachtens der Verf. sparen können; sie sind zwar interessant, aber die juristisch-dogmatische Constructionsmethode liebt die Excurse auf das Gebiet der Nationalökonomie nicht, und wir glauben, sie hat darin nicht Unrecht. Von Einzelheiten wollen wir hier schweigen, nur das sei mit Widerspruch belegt, daß der Verf. von einem „Eigentum“ an der Grundschuld sprechen zu dürfen glaubt, ohne sich dabei einer im gewöhnlichen Leben, nicht aber in juristischen Abhandlungen entschuldbaren Ungenauigkeit schuldig zu machen. Die Arbeit hätte im Ganzen viel gewonnen, wenn sie in Abschnitte oder Paragraphen getheilt, der Stil reiner und die Satzperioden kürzer ausgefallen wären. C. G.

- 1) Maassen, Friedr., wirkl. Mitgl. d. kais. Acad. d. Wiss., eine burgundische Synode vom Jahre 855. Wien, 1879. Gerold in Comm. (15 S. Lex.-8.)
- 2) Ders., ein Commentar des Florus von Lyon zu einigen der sogenannten Sirmond'schen Constitutionen. Wien, 1879. Gerold in Comm. (29 S. Lex.-8.)

Die beiden eben genannten Abhandlungen sind mit der bei dem Verfasser gewohnten Sauberkeit gearbeitet und ein Ergebnis seiner mühevollen Erforschung italienischer Bibliotheken, deren Hauptfrucht, die Fortsetzung seiner Quellengeschichte, er indessen uns leider noch immer vorenthält. Die erstere Schrift giebt uns eine Burgundische Synode aus dem Jahre 855, die auf die sittlichen und socialen Verhältnisse des Burgundischen Reiches das trübste Licht fallen läßt, die andere zeigt uns den Versuch, das römische Recht über kirchliche Gerichtscompetenz für das Frankenreich als geltendes hinzustellen, ein Unternehmen, welches damals erfolglos blieb und erst durch Benedictus Levita und Pseudo-Isidor zum Ziele geführt wurde.

Sicherer, Dr. Herm. v., o. ö. Prof. d. Rechte, Personenstand u. Eheschließung in Deutschland. Erläuterung des Reichsgesetzes v. 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes u. Eheschließung. Erlangen, 1879. Palm u. Cant. (XVIII, 537 S. Lex.-8.) M. 12.

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, das für die Praxis so überaus wichtig ist, hat zwar schon mehrfach in guten Commentaren eine wissenschaftliche Bearbeitung erfahren. Die Ausgaben von Hinschius, Böck u. A. haben eine wohlverdiente Anerkennung sich erworben. Doch ist das oben angezeigte Buch von v. Sicherer weitaus die eingehendste und vollständigste Erläuterung, die dem Gesetze bis jetzt zu Theil geworden ist. Der Verfasser selbst hat in der Einleitung die Schwierigkeiten, mit welchen eine wissenschaftliche Auslegung gerade dieses Gesetzes verknüpft ist, hervorgehoben. Ref. glaubt sagen zu dürfen, daß es dem Verf. gelungen ist, diese Schwierigkeiten in ihrem ganzen Umfange zu überwinden. Er hat sich nicht begnügt, die Rechtsätze darzulegen, welche das Gesetz selbst aufstellt, sondern er hat das gesammte Recht über Eheschließung und Ehescheidung, auch soweit dasselbe von dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 nicht berührt worden ist, in so weit also die Particularrechte fortbestehen, in dem Rahmen seines Commentars zur Darstellung gebracht. Bei der außer-

ordentlichen Zersplitterung des Particularrechtes, das zudem in den meisten Rechtsgebieten noch confessionell gespalten ist, bedurfte es der sorgfältigsten Untersuchung, um zu einer sicheren und vollständigen Beherrschung des Materiales zu gelangen. Soweit Ref. zu urtheilen vermag, hat der Verf. dieß Ziel durchweg erreicht. Nirgends ist er den Schwierigkeiten aus dem Wege gegangen; überall finden wir eine echt wissenschaftliche Bearbeitung aller einzelnen Fragen. Das Buch wird, da der Verf. das Recht aller Einzelstaaten berücksichtigt, auch in allen Staaten in gleicher Weise brauchbar sein und ebenso für die Theorie wie für die Praxis sich als unentbehrlich erweisen.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung. Hrsg. von C. Jäger. 12. Jahrg. Nr. 21—24.

Inh.: Franz v. Juraschel, Beiträge zur Darstellung des Rechtes der Landtage und ihrer Mitglieder. I. Die Unselbständigkeit der Landesordnungen in ihrem Bestande. II. Die Änderung der Landes- und Landtagswahlordnungen. III. Die Grundzüge der Zusammensetzung der Landtage. — Mittheilungen aus der Praxis. — Gesetze und Verordnungen. — Aufforderung zur Gründung eines österreichischen Juristentages. — Personalien. — Erledigungen. — Hierzu als Beilage: Bogen 8, 9 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zeitschrift des kgl. Bayer. statist. Bureau. Redig. von G. Mayr. 10. Jahrg. 1878. Nr. 4.

Inh.: Carl Majer, das Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnis in Bayern für das Jahr 1876. Vom statistisch-geographischen Standpunkte aus dargestellt. — Georg Mayr, Beiträge zur Statistik der Gemeindebesteuerung in Bayern. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schranken, sowie über die erzielten Durchschnittspreise für die Monate Oktober bis December 1878; desgleichen für die 6 hauptsächlichsten Schranken nach einzelnen Wochen. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schranken, sowie über die erzielten Durchschnittspreise für das Kalenderjahr 1878. — Bismuthpreise an verschiedenen Orten Baierns während der Monate Oktober bis December 1878; desgleichen für das Kalenderjahr 1878. — Literatur.

Sprachkunde. Literaturgeschichte.

Lagarde, Paul de, armenische Studien. Göttingen, 1877. Dietrich'sche B. (216 S. Lex.-4.) M. 8.

Da einige frühere Schriften de Lagarde's über armenische Sprache nicht die Berücksichtigung und Anerkennung fanden, die sie mit Recht verdienten, so hat Lagarde, um diese Anerkennung sich zu erzwingen, seine „armenischen Studien“ geschrieben, in denen er alle armenischen Wörter, die man bisher etymologisch zu erklären versucht hat (circa 2400) nebst den gegebenen Erklärungen zusammenstellt und herausrechnet, daß von den 1726 „wahrscheinlich richtigen“ Etymologien 1224 auf seine Rechnung kommen. Wie immer es sich mit diesen Zahlen verhalten mag, sicher ist, daß Lagarde sich um die armenische Etymologie große Verdienste erworben hat; sicher auch, daß sein Name in Fr. Müller's Schriften nicht zur verdienten Anerkennung kommt, auch nicht in der späteren Schrift des Ref., der erst nach Gwald's Tode aus dessen Bibliothek P. Voetticher's Arica (1851) und die anonyme Schrift: zur Urgeschichte der Armenier, ein philologischer Versuch (1854), beide von Lagarde herrührend, erhielt und kennen lernte. Den Werth beider Abhandlungen erkennt Ref. nachträglich gern an, ist aber natürlich von demselben unabhängig gewesen. Erweisen nun auch die „armenischen Studien“ wieder die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit Lagarde's, so zeigen sie auch die Schattenseiten seiner früheren Schriften: den hochmüthigen und wegwerfenden Ton seiner Polemik gegen die Mitforscher, das Rühmen der eigenen Leistungen, für die er öffentlichen Dank erwartet (N. 792), die unermüdlige Prioritätsjagd, die das Interesse der Person immer über das der Sache stellt, den festen Glauben, daß den Anderen nichts mehr am Herzen liege als den Verfasser zu verfolgen oder todzuschweigen oder seines Eigenthumes zu berauben. Der Verf. scheint ge-

adezu zu verlangen, daß man ihn bei jedem Worte, das er irgendwo einmal besprochen hat, so oft man es gebraucht, citiere, auch wenn die betreffende Erklärung längst Gemeingut der Wissenschaft geworden oder selbstverständlich ist. Thut man es nicht, so wird man Plagiator, man kann sich drehen und wenden, wie man will. Wenn aber Lagarde S. 91 Anm. 3d. xāsar und āsa ebenso erklärt wie der dort nicht genannte Ref. in seiner Schrift: Ein Hor. Lied S. 76 (1872), so hat ein wunderliches Spiel des Zufalles es gewollt, daß Ref. diese Erklärung früher fand als Lagarde, im umgekehrten Falle wäre kein Zweifel, daß Ref. den Lagarde geplündert und böswillig seinen Namen verschwiegen hätte. Auch ist Lagarde parteiisch in der Beurtheilung der eigenen und der fremden Fehler. Der Ritzforscher wird wegen eines leichten oder schweren Fehlers mit nerbittlicher Strenge (doch nicht ohne Freude Lagarde's) an den Dranger gestellt, und es werden die weitgehendsten Folgerungen aus diesem Fehler gezogen; die eigenen Fehler weiß der Verf. als „Schreib-, Druck- oder Gedächtnisfehler“ zu entschuldigen, und welche Fehler hat der Verf. nicht früher begangen? Wer sagt, wie Lagarde gethan (N. 1050) in Folge einer Verwechslung von latein. hirundo und hirudo zweimal die armenische Schwalbe mit dem persischen Bluteigel zusammenstellen würde, von dem würde Lagarde erklären, daß er kein Recht mitzupreden habe und keinen Anspruch darauf erheben dürfe, berücksichtigt zu werden. Folgerichtig sollten dann doch auch die früheren Schriften Lagarde's unberücksichtigt bleiben, denen ja alle die Schwächen der jungen „comparativen“ Wissenschaft anhängen, die Lagarde so oft und gern, theils ja mit Recht, zeigt. Diese Consequenz will aber der Verf. nicht gezogen wissen. Wir stimmen ihm darin bei, nur sollte er auch gerechter gegen Andere werden. Den „armenischen Studien“ hängen Schwächen und Fehler der erwähnten Art nicht an, aber unfehlbar ist ihr Verf. inzwischen auch nicht geworden. Zwar auf dem Gebiete des Armenischen und Neupersischen wird er selten irren, sobald er aber sprachwissenschaftliche Fragen aus arischem oder indogerm. Gebiete behandelt, zeigt er ein sehr mangelhaftes Urtheil, das weder durch seine Ausfälle gegen die „Comparativen“ noch durch seine Unkenntniß der neueren sprachwissenschaftlichen Literatur berichtigt wird. Das Verständniß des „asiatischen Verbandes“, das er bei Anderen vermißt, geht ihm selbst vollkommen ab (aus neupers. Handschriften und dem armen. Bibel war es nicht zu erlangen); den Charakter des Armenischen beurtheilt er noch jetzt ganz falsch und von dem Verhältniß der arischen Sprachen zu den europäischen hat er keine Ahnung. Kein Wunder, daß er Untersuchungen über das Verhältniß des Armenischen zum Arischen und Europäischen nicht verstehen und also auch nicht beurtheilen kann. Die Beurtheilung der einzelnen Erklärungen versparen wir auf einen anderen Ort. Hier sei nur Folgendes hervorgehoben: gavazan (462) ist von aus aus ein Stab zum Antreiben und Lenken der Rinder, kein Kuhprügel“, daher von sanstr. gōhan (Kuhstößter) zu trennen und zu sanstr. gō-ajana, gavajana rinderantreibend (str. danda toč) zu stellen. Echt arm. wäre kovatsan, für Kuhprügel oder kovagan. Versteht der Verf. nun die Logik des Ref.? ar darapapeł (588) ist dariapapeł (vgl. Lexicon) zu schreiben. was abj. dsrov (663) ist vom Ref. richtig als pers. Lehnwort kommt worden, im Mainyo-i-khard findet sich dusrōb, gesprochen dusrōv. Thšnaq (unglücklich) ist von dšuar (schwierig) r Laute und der Bedeutung wegen zu trennen. Dašti camastro (570) findet sich im großen Lexicon der Medhitaristen est. Cařcař unter dašt giebt dašti kam daštaz; die Stelle ist Philo, in der es vorkommt, führt das große Lexicon an, daß das fragliche r* i daštian erklärt Cařcař durch: z əlaanda lašti. Danach ist dašti kein Adjectiv, sondern der Genetivativ von dašt. Das „arische“ pitar Vater (1231) bleibt trotz Lagarde bestehen. Besser als von Burnouf und Bullers kann

sich Lagarde Rath holen vom Ref. in Fick's Wörterbuch II, S. 799. (Nur ist Ft. 13, 83 dem Metrum gemäß nicht pitaca sondern ptaca zu lesen.) Uebrigens werden Gründe durch einen Nachspruch Lagarde's nie widerlegt. Gotak (2162) ist wohl vorhanden, vgl. Faustus v. Byzanz (1832), S. 19, §. 8 v. u. Savars (1688) muß wegen v — y, kann es allerdings zu altperf. xsayarsā stellen. Daß das hebr. שרשר = altperf. xsayarsā für Lagarde nichts beweist, dafür bürgt hinlänglich der von Euting gefundene ägypt.-aram. Name des Kerges: שרשר. Sun Hund (1710) trennt Lagarde von gr. σων und stellt es zu 3d. xšapayaona (= in der Nacht weilen), wie Hund und Dieb genannt werden. Nach welchen Lautgesetzen oder für welches Publicum? Wer nicht weiß, daß tōkin im Armenischen zu tikin werden mußte (2217), hat die Gesetze des arm. Vocalismus nicht begriffen, und wer gal gehen zu str. gā stellt (438), oder uth acht in u-t-h zerlegt und aus okt erklärt (1757), kennt die einfachsten Gesetze des arm. und arischen Consonantismus nicht. Das berühmte Lagarde'sche Gesetz: arm. h — 3d. 3ra (792) lautet in klarer Fassung: pers. Wörter auf hr (= 3d. 3ra) verlieren bei Aufnahme in das Armenische das schließende r, vgl. zohr (= 3d. zao3ra) — arm. zoh (Lehnwort). Das Verdienst der „arm. Studien“ liegt wesentlich darin, daß sie das bisher zerstreute Material sammeln, die begangenen Fehler klar aufdecken und verbessern, die Wörter zum Theil aus Schriftstellern belegen, ihre eigentliche Bedeutung festzustellen suchen und die Beziehungen vieler arm. Wörter unter einander klarlegen. Wir hoffen bald auf das werthvolle Werk des Verf.'s an anderem Orte eingehender zurückkommen zu können. H. H.

Schwarz, Anton, Director, über Lucian's Demonax. Wien, 1878. Gerold. (34 S. 8.) M. 0, 80.

Die Abhandlung enthält eine gründliche Erörterung der vielbesprochenen Frage, ob die Schrift über das Leben des Demonax Lucian zuzuschreiben sei oder nicht. Herr Schwarz stellt nicht in Abrede, daß die ganze Composition einen unharmonischen, schlotterigen Charakter trägt, daß die einzelnen Theile, wie vom Zufall hingeworfen, lose an einander gefügt sind. Unverkennbar ist ihm das Mißverhältniß der eigentlichen Charakterschilderung, welcher 15 Capitel zugewiesen sind, zu den ἀποθνήματα, die Cap. 12—62 und 66, somit 52 Capitel umfassen. Er erklärt es selbst für gewagt, dieses ungeliebte, zerhackte Stückwerk, wie es heute vor uns liegt, dem Lucian zuzurechnen. Demungeachtet kann er sich nicht entschließen, mit Becker und Sommerbrodt die Schrift Lucian abzusprechen. Er ist der Meinung, daß nicht der erste Pflanzler dieses Bäumchens es so „stümperhaft“ geformt, sondern ein Frevler es verkrüppelt und verschnitten hat, und sucht zu beweisen, daß der Demonax eine in ihrer Tendenz philosophische, in ihrer Form aber durch fremde, wahrscheinlich christliche Hand corrumpierte Schrift Lucian's sei, in welcher er den Scheinphilosophen, welche sich Cyniker nannten, das Ideal eines Cynikers entgegenzuhalten beabsichtigte. Ist die Beweisführung auch nicht überzeugend, so folgt man doch gern der feinen Untersuchung. Weit besser ist ihm der Nachweis gelungen, daß ein Philosoph Demonax gar nicht gelebt hat.

Bernays, Jacob, Lucian und die Cyniker. Mit einer Uebersetzung der Schrift Lucian's über das Lebensende des Peregrinus. Berlin, 1879. Hertz. (110 S. gr. 8.) M. 3, 20.

Bernays führt den Beweis, daß Lucian's Schrift: περί της Παροργίτου τελουτής nicht gegen die Christen, sondern gegen die Cyniker gerichtet ist. Dieß Ergebnis ist nicht neu; noch vor Kurzem ist es von Sommerbrodt (ausgewählte Schriften des Lucian I, 2. Aufl. S. XXXIII—XL) ausführlich begründet worden. Von weit größerer Bedeutung ist die damit zusammen-